

## VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Erlassen am 25. Februar 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. Juli 2014<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 5 bis 7 werden aufgehoben.*

*Art. 12 wird aufgehoben.*

### *Meldepflicht*

*Art. 15.* <sup>1</sup> Der Bezüger meldet der Gemeindegzweigstelle oder der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen Tatsachen, die Anspruch oder Berechnung verändern.

<sup>2</sup> Die Gemeindegzweigstelle leitet die Mitteilung und eigene Wahrnehmungen an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

~~<sup>3</sup> Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen meldet der kantonalen Steuerverwaltung jährlich die Bezüger von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen.~~

II.

Personen, die bei Vollzugsbeginn des VIII. Nachtrags vom ●● ausserordentliche Ergänzungsleistungen beziehen, werden bis zu einer Erhöhung der als anrechenbar geltenden Mietzinsmaxima nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b des eidgenössischen Ergänzungsleistungsgesetzes vom 6. Oktober 2006<sup>3</sup> höchstens folgende Beträge als Ausgaben für den Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten angerechnet:

- a) Fr. 17'600.– je Jahr für Alleinstehende;
- b) Fr. 20'000.– je Jahr für Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen.

---

<sup>1</sup> ABI 2014, 1908 ff.

<sup>2</sup> sGS 351.5.

<sup>3</sup> SR 831.30.

III.

Die Regierung legt den Vollzugsbeginn der Aufhebung von Art. 12 und 15 Abs. 3 fest. Im Übrigen wird der Erlass ab 1. Januar 2016 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates  
Paul Schlegel

Der Staatssekretär  
Canisius Braun